

Bekanntgabe

Die Firma Van Asten Tierzucht Nordhausen GmbH & Co. KG, Kommunikationsweg 11, 99734 Nordhausen, stellte beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung Ihrer Schweinemast- u. Zuchtanlage am Standort Nordhausen im Landkreis Nordhausen, 99734 Nordhausen, Kommunikationsweg 11, Gemarkung Nordhausen und Gemarkung Großwerther.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach Anlage 1 Nr. 7.7.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Geplant ist die Errichtung und Betrieb eines BHKW – Kompaktmoduls TB FG 355 der Firma SOKRTAtherm mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 923 kW im Bereich der Biogasanlage, damit verbunden ist die Erhöhung der FWL der Verbrennungsmotoranlagen (BHKW) von 5.219 kW auf 6.142 kW, die Umsetzung des bereits bestehenden Heizkessels VITOPLEX 200 der Firma Viessmann mit einer Feuerungswärmeleistung von 609 kW von der Biogasanlage in das bestehende Heizhaus unter Beibehaltung seiner Funktion, die Errichtung und Betrieb eines neuen Heizkessels im v. g. Heizhaus der Schweinemastanlage (Erdgas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 985 kW, damit verbunden ist die Erhöhung der FWL der Heizkesselanlagen von 1.218 kW auf 2.203 kW.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass die Anlage keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG zu besorgen, da die Änderungen innerhalb vorhandener Gebäude umgesetzt werden. Durch das Vorhaben werden keine zusätzlichen Versiegelungen hervorgerufen. Das Anlagengelände befindet sich innerhalb eines Gewerbegebietes. Der neue Heizkessel wird mit Erdgas betrieben. Der Einsatz der SCR- Katalysatoranlage und eines Oxidations-Katalysators in der neuen Verbrennungsmotoranlage für Biogas senkt die Emissionen des Abgases soweit ab, dass die Grenzwerte der 44. BImSchV sicher eingehalten werden. Darüber hinaus wird das neue BHKW innerhalb des vorhandenen BHKW-Gebäudes der Biogasanlage aufgestellt. Durch die Aufstellung innerhalb des Gebäudes reduzieren sich die vom BHKW ausgehenden Lärmemissionen deutlich. Der Antragsgegenstand verändert somit die Immissionssituation (Lärm) im Umfeld der genehmigungsbedürftigen Anlage nicht. Im Gutachten Schallimmissionsprognose LG 43/07 wurden für die Tagzeit Unterschreitungen des Richtwertes von über 15 dB(A) und für die Nachtzeit von über 3,8 dB(A) ermittelt. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass es durch das geplante Vorhaben zu keiner Überschreitung der Lärmrichtwerte kommt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1), Referat 61, Immissionsschutz, Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar zugänglich.

Diese Bekanntgabe wird auch auf der Homepage des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de) unter „Amtliche Bekanntmachungen“ sowie im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Jena, den 02.08.2022

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Der Präsident

Mario Suckert